

Berufsstarter erhalten Ausbildungsverträge

Oberbürgermeisterin begrüßte neue Azubis in der Verwaltung

Die Schweriner Stadtverwaltung gibt jungen Leuten eine Perspektive. Auch in diesem Jahr bildet die Landeshauptstadt Schwerin junge Frauen und Männer in den verschiedensten Berufen aus.

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow hieß am 1. September die Berufsstarter im Demmlersaal des Rathauses im Beisein ihrer Eltern willkommen. „Sechs Auszubildenden und zwei Beamtenanwärtern können wir in unserer Verwaltung in diesem Jahr einen beruflichen Einstieg bieten“, freut sich Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow, „nutzen Sie Ihre Ausbildungszeit. Zeigen Sie mit Engagement und guter Leistung, was in Ihnen steckt. Denn gute Arbeit und gute Ausbildungsergebnisse lohnen sich.“

„Trotz einer schwierigen Haushaltslage wollen wir weiter ausbilden und bei entsprechender Leistung auch übernehmen. Denn die Stadtverwaltung sichert gut

bezahlte Arbeitsplätze in der Landeshauptstadt, die wir dringend brauchen“, so Gramkow weiter. Die Verwaltung bildet vier Verwaltungsfachangestellte und zwei Veranstaltungskauffrauen bzw. -männer aus.

Darüber hinaus beginnt im Oktober die Studienzeit für zwei weitere Stadtverwaltungsinspektoren-Anwärter/innen.

Aus den Händen der Verwaltungschefin erhielten die Azubis und Anwärter am heutigen Tag ihre Ausbildungsverträge und Ernennungsurkunden.

Angelika Gramkow: „Ihr gewählter Beruf hält viel Abwechslung für Sie bereit. Die Ausbildung wird vielseitig sein. Trauen Sie sich zu hinterfragen und seien Sie neugierig und gespannt auf Ihre neuen Aufgaben.“

Aber nicht nur die Begrüßung der neuen Auszubildenden stand auf dem Programm. Geladen waren auch zwölf junge Frauen und Männer, die im Sommer dieses Jahres



Ein neuer Lebensabschnitt für die Azubis und die frisch Ausgelernten beginnt.

ihre Ausbildung bei der Schweriner Stadtverwaltung erfolgreich beendet haben. Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow: „Die Verwaltung braucht junge und gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Und deshalb freue ich mich sehr, dass sich die frisch gebackenen Verwaltungsfachangestellten, die Fachangestellten für

Medien- und Informationsdienste und die Veranstaltungskauffrau auf Grund guter Leistungen in unserer Verwaltung in ihrem Beruf bewähren können.“ Eingesetzt werden die ausgebildeten Frauen und Männer beispielsweise im Amt für Stadtentwicklung, dem Amt für Soziales und Wohnen oder im Amt für Ordnung.

Hebesatz der Grundsteuer B steigt

Grundstücksbesitzer erhalten neue Steuerbescheide



Mitte September erhalten alle Schweriner Grundstückseigentümer neue Steuerbescheide für die Grundsteuer B. Wie bereits zu Jahresbeginn angekündigt, hat sich der Hebesatz mit der nunmehr veröffentlichten Haushaltssatzung im Stadtanzeiger von 450 v. H.

auf 500 v. H. erhöht. Der neue Hebesatz gilt ab dem 01.01.2009. Das bedeutet je nach Wohnlage und Ausstattung eine Mehrbelastung von 7 bis 40 Euro je Wohnung bzw. Haus für das Jahr 2009. Auch Mieter müssen sich auf höhere Kosten einstellen, da die erhöhte Grundsteuer auf die Betriebskosten umgelegt werden kann.

Finanzdezernent Dieter Niesen: „Mit der jetzigen Erhöhung der Grundsteuer B auf 500 v.H. und nochmals 2012 auf 550 v. H. hat Schwerin seine Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft. Neben umfas-

senden Ausgabenreduzierungen werden damit auch einnahmeseitig die Hausaufgaben gemacht. Angesichts der unzureichenden Finanzausstattung der kreisfreien Städte reicht selbst dies noch nicht aus, das Defizit erkennbar zu reduzieren.“ Ab dem 18. September werden rund 23.000 Bescheide verschickt. Die Stadt rechnet mit Einnahmen für die Grundsteuer von insgesamt 12,2 Mio. Euro für das laufende Jahr. Die Erhöhung ist darin mit 1,1 Mio. Euro enthalten. Darüber hinaus erhalten Grundstückseigentümer Ende September

Gebührenbescheide zur Umlage des Beitrages des Wasser- und Bodenverbandes. Bisher wurden diese Beiträge wegen ihrer Geringfügigkeit seitens der Stadt nicht eingefordert. Beispielsweise werden für ein Grundstück von 1000 m² je nach Nutzungsart bis zu 2,86 Euro jährlich fällig.

Damit setzt die Landeshauptstadt Maßnahmen aus dem von der Stadtvertretung beschlossenen Haushaltssicherungskonzept um. Einnahmen in Höhe von rd.166.000 Euro werden für das Jahr 2009 erwartet.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:
19.09., 17.10. und 07.11.2009

Ideen- und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder unter www.schwerin.de
Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 25.09.2009

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 28.08.2009

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Wasserversorgungs- und Abwasserversorgungsgesellschaft Schwerin mbH

einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -Sachen R-DV) vom 20. 12. 1994 (BGBl. I S. 3900) für die Trinkwasserversorgungsleitungen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Krebsförden der Stadt Schwerin

Flur 5

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Trinkwasserversorgungsleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Stadtverwaltung Schwerin Untere Wasserbehörde

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin,

während der Dienststunden

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20. 12. 1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG wird von dem Gesetz wegen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde, bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25. 12. 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Oberbürgermeisterin
Angelika Gramkow

Bundestagswahl am 27. September 2009

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Bundestagswahlkreis 13 Schwerin - Ludwigslust findet

am Donnerstag, dem 1. Oktober 2009, 15.00 Uhr, im Multifunktionsraum des Stadthauses (E 070, 19053 Schwerin, Am Packhof 2-6)

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Verpflichtung der Beisitzer / Schriftführer
2. Bericht des Kreiswahlleiters über die Vorprüfung der Wahlniederschriften

der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

3. Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und Feststellung durch den Wahlausschuss:

- die Zahl der Wahlberechtigten
- die Zahl der Wähler
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen
- die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen
- die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen

4. Der Kreiswahlausschuss stellt fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

5. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter

6. Schließen der Sitzung

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Schwerin, den 09.10.2009

gez.
Dr. Wolfram Friedersdorff
Kreiswahlleiter

Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof

Nach § 14 (7) der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001, im Stadtanzeiger vom 25.03.2001 veröffentlicht, zuletzt geändert am 14.05.2009, im Stadtanzeiger vom 22.05.2009 veröffentlicht, wird der Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und dem Waldfriedhof bekannt gegeben.

Die Friedhofsordnung regelt im § 28 Alte Rechte:

„(1) Bei Wahlgrabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser

Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 14 Abs. 1 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2002, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung zuletzt Bestatteten.

(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist entsprechend § 14 Abs. 4 und 5 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann.“

2009 laufen alle Nutzungsrechte an den Grabstätten ab, auf denen die letzte Bestattung im Jahr 1984

erfolgte und sofern das Nutzungsrecht nicht über das Jahr 2009 hinaus verlängert wurde.

Nutzungsberechtigte, die keine Verlängerung des Nutzungsrechtes wünschen, haben nach § 23 (2) der Friedhofsordnung die Grabmale einschließlich Sockel und Fundament, Einfassungen sowie sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Zu beachten ist, dass es dazu laut § 20 (1) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf.

Für alle Fragen, Antragstellungen u.ä. zu Nutzungsrechtsverlängerungen u.ä. stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Friedhofsverwaltung während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Der Kaufbrief bzw. die Überlassungsbescheinigung für die Grabstätte ist vorzulegen.

Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung, Am Krebsbach 1:

montags, mittwochs und freitags
8:30 - 13:00 Uhr
dienstags
8:30 - 15:30 Uhr
donnerstags
8:30 - 18:00 Uhr

(ab 01.11.2009 bis 17:00 Uhr)

Schwerin, den 18.08.2009

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
SDS-Stadtwirtschaftliche
Dienstleistungen Schwerin
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt
Schwerin
i. A.

Dr. Wolf
Werkleiter

Klößig
Werkleiter

Amtliche Bekanntmachung zum Erörterungstermin für das Planfeststellungsverfahren zur „Kompensationsfläche Siebendorfer Moor zum B-Plan Nr. 39 der Landeshauptstadt Schwerin“

- Anhörungsverfahren -

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch das Amt für Umwelt, Abteilung Natur- und Landschaftspflege, hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Offenlage ist erfolgt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind Stellungnahmen bzw. Einwendungen eingegangen oder wurden zur Niederschrift gebracht.

Die Erörterung findet am Mittwoch, den 30.9.2009 ab 9.00 Uhr im Schleswig-Holstein-Haus, 19055 Schwerin, Puschkinstraße 12 im großen Saal statt. Bei Bedarf ist eine Fortführung dieses Termins am 1.10.2009 geplant. Hierüber wird zum Ende der Veranstaltung am 30.9.2009 entschieden.

1. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

2. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Schwerin, den 27.07.2009
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin

in Vertretung
gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter Dezernat Wirtschaft und Bauen und 1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin

Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag

Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde

Am Sonntag, dem 27. September 2009, findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

II.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist in 77 allgemeine Wahlbezirke und 10 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Zusätzlich wurden bewegliche Wahlvorstände für nachfolgende Einrichtungen gebildet:

1. Seniorenhaus Schelfwerder, Buchenweg 1, 19055 Schwerin
2. COMTACT Seniorenwohnanlage, Egon-Erwin-Kisch-Straße 17, 19061 Schwerin
3. Evangelisches Alten- und Pflegeheim „Augustenstift“, Schäferstraße 17, 19053 Schwerin

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 31. August 2009 bis 6. September 2009 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

III.

Die Briefwahlvorstände der Briefwahlbezirke treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 27. September 2009 um 15.00 Uhr im Stadthaus der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zusammen. Die Auszählung der Briefwahlergebnisse beginnt um 18.00 Uhr.

IV.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im Wahlraum zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen. Wahlschablonen erhalten Blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in der Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehinderten- Vereins Mecklenburg-Vorpommern e.V. in 18106 Rostock, Henrik-Ibsen-Str. 20 (Telefon: 0381-778980)

V.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

VI.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

VII.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Fortsetzung von Seite 4

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VIII.

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik:

1. Auf der Grundlage von § 2 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412) werden zur Bundestagswahl 2009 unter Wahrung des Wahlheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

a) die Wahlberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie

b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 5 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) wird in den Gemeindewahlbehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Landesamt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Eingeschränkter Verkehr

Anlässlich des Schweriner Altstadtfestes kommt es zu folgenden Verkehrseinschränkungen:

- Vollsperrung der Alexandrinenstraße von der Reutzstraße bis Einmündung Knautstraße vom 9. September 8 Uhr bis zum 14. September 12 Uhr. Halteverbot ab 9. September 6 Uhr bis zum 14. September 12 Uhr.

- Vollsperrung der Arsenalstraße ab Wismarsche Straße bis Einmündung Friedrichstraße vom 10. September 8 Uhr bis zum 14. September 12 Uhr. Halteverbot ab 9. September 6 Uhr bis zum 14. September 12 Uhr.

- Halbseitige Sperrung der Alexandrinenstraße von Reutzstraße bis Arsenalstraße vom 9. September 8 Uhr bis zum 14. September 12 Uhr.

Halteverbot ab 9. September 6 Uhr bis zum 14. September 12 Uhr.

- Vollsperrung der August-Bebel-Straße von der Gaußstraße bis Spieltordamm vom 10. September 8 Uhr bis zum 14. September 12 Uhr. Halteverbot vom 9. September 6 Uhr bis zum 14. September 12 Uhr.

Sperrung des Spieltordamms ab 7. September 7 Uhr bis zum 14. September 18 Uhr. Halteverbot ab 7. September 7 Uhr bis zum 14. September 18 Uhr.

Der Nahverkehr Schwerin richtet aufgrund der Streckenänderung für den Zeitraum der Vollsperrung am Südufer Pfaffenteich zwei Bushaltestellen im Bereich der Knautstraße ein.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik sind die allgemeinen Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern 005; 076; 153; 167 und 173 sowie der Briefwahlbezirk 907 der Landeshauptstadt Schwerin einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten.

- A. Mann, geboren 1985 bis 1991
- B. Mann, geboren 1975 bis 1984
- C. Mann, geboren 1965 bis 1974
- D. Mann, geboren 1950 bis 1964
- E. Mann, geboren 1949 und früher
- F. Frau, geboren 1985 bis 1991
- G. Frau, geboren 1975 bis 1984
- H. Frau, geboren 1965 bis 1974
- I. Frau, geboren 1950 bis 1964
- K. Frau, geboren 1949 und früher

Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

4. Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Bundestagswahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

Schwerin, den 19.08.2009

gez.

Dr. Wolfram Friedersdorff
Kreiswahlleiter

Hochzeit am 9.9.

Heiraten liegt im Trend, allerdings nicht auf der BUGA. Die dort gebotene Möglichkeit, den Bund fürs Leben inmitten eines Blumenmeeres zu begehen, wurde bislang nur von einem Hochzeitspaar genutzt. Dafür lockt offenbar das magische Datum umso mehr: Am 9.9.2009 haben sich laut Schweriner Standesamt bislang zehn Paare das Jawort geben - und das, obwohl der Mittwoch eigentlich kein beliebter Tag zum Heiraten ist. Andere „Schnapszahlen“ waren noch begehrt: So gab es am 8.8.2008 13 und am 7.7.2007 18 Eheschließungen. Insgesamt tauschen inzwischen wieder mehr Paare die Eheringe: Bis Ende Juli gab es in Schwerin 262 Eheschließungen und damit 33 mehr als im Vorjahreszeitraum.

Salsa-Kurs in der Volkshochschule

Ein vierzehntägiger Salsa-Grundkurs findet ab 18. September jeweils freitags von 18 bis 19.30 Uhr unter Leitung von Tanzpädagogin Bettina Bräutigam in der Aula der Volkshochschule, Puschkinstraße 13 statt.

Dieser Kurs bietet eine Einführung in die „Salsa“, den wohl populärsten lateinamerikanischen Tanz. Die Teilnahme am Kurs wird als Paar empfohlen, ist aber auch für Einzelpersonen möglich, da es beide Tanzformen gibt. Bitte bringen Sie feste Schuhe mit, für die Frauen evtl. mit leichtem Absatz. Das vollständige Kurs-Programm der Volkshochschule finden Sie im Internet unter www.vhs-schwerin.de. Nähere Informationen über Tel. 0385 59119 bzw. -20. Interessierte schicken bitte ihre Anmeldung an die Volkshochschule „Ehm Welk“, Puschkinstraße 13, 19055 Schwerin oder per Fax 0385 5 91 27 -22 oder e-mail info@vhs-schwerin.de

Hauptsatzung der Wildschadensausgleichskasse

im Landkreis/in der kreisfreien Stadt Schwerin

Mit In-Kraft-Treten des Landesjagdgesetzes (LJagdG) vom 22. März 2000 (GVOB. M-V S. 126) am 1. April 2000 ist im Landkreis/in der kreisfreien Stadt Schwerin (Kassengebiet) eine Wildschadensausgleichskasse errichtet worden. Auf Grundlage von § 27 Abs. 3 LJagdG beschließt diese die Hauptsatzung:

§ 1

Name und Sitz

(§ 27 Abs. 1 LJagdG)

- (1) Die Wildschadensausgleichskasse (Kasse) führt den Namen „Wildschadensausgleichskasse Schwerin“.
- (2) Die Kasse hat ihren Sitz in Pampow und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgabe

(§ 27 Abs. 2, 6 und 7 LJagdG)

- (1) Die Kasse ergreift Maßnahmen, die geeignet sind, Wildschäden so weit wie möglich zu verhindern. Dazu dient insbesondere eine wirksame Beitragsgestaltung und die Weiterbildung der Mitglieder.
- (2) Die Kasse gleicht durch Rot-, Dam- oder Schwarzwild verursachte Wildschäden aus und legt sie auf ihre Mitglieder um.
- (3) Die Kasse arbeitet kostendeckend und nicht gewinnorientiert. Der Verwaltungsaufwand ist gering zu halten.

§ 3

Mitglieder

(§ 27 Abs. 1 LJagdG)

- (1) Mitglieder der Kasse sind die jeweils im Kassengebiet befindlichen
 - a) Jagdgenossenschaften,
 - b) Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes,
 - c) Pächter oder die Benannten eines Jagdbezirkes,
 - d) Landwirte, die eine Nutzfläche von mindestens 75 Hektar bewirtschaften.
- (2) Landwirte, die eine Nutzfläche von weniger als 75 Hektar bewirtschaften, können Ihre Mitgliedschaft zur Kasse schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären; die Mitgliedschaft gilt unbefristet und kann durch den Landwirt jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Auskunftspflicht der Mitglieder

- (1) In § 3 Abs. 1 Buchstaben a) und c) genannte Mitglieder haben der Kasse auf deren Verlangen jederzeit Auskünfte zur Wildschadensvereinbarung, zu ihren Pächtern und zur Pachtfläche zu erteilen.
- (2) In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) genannte Mitglieder haben der Kasse auf deren Verlangen jederzeit Auskünfte über die in ihrem Eigentum stehende sowie über die ihrem Jagdbezirk angegliederte Jagdfläche zu erteilen.

§ 5

Vertretung der Mitglieder

- Zur Entgegennahme und Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der Kasse haben
- a) die Jagdgenossenschaften im Kassengebiet,
 - b) die Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes, sofern sie juristische Personen oder Personenmehrheiten sind,
 - c) mehrere Personen, die einen Jagd- oder Teiljagdbezirk gepachtet haben,
 - d) mehrere Personen, die für einen Jagd- oder Teiljagdbezirk zur Jagdausübung

- benannt sind,
e) die Landwirte, die nicht natürliche Personen sind, eine natürliche Person als ihren Vertreter schriftlich zu benennen.

§ 6

Organe der Kasse

(§ 27 Abs. 4 und 5 LJagdG)

Organe der Kasse sind die Mitgliederversammlung und der Kassenvorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(§ 27 Abs. 4 LJagdG)

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Kassenjahr, mindestens jedoch alle drei Jahre tagen. Auf Verlangen von mehr als einem Zehntel der Mitglieder ist sie innerhalb von drei Monaten vom Vorstand einzuberufen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mit Monatsfrist unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und der Ämter einberufen.
- (3) Ein Beschluss über die Errichtung oder Änderung einer Satzung wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgeht, wie viele Mitglieder jeweils anwesend waren. Die Niederschrift ist vom Kassenvorsteher und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschrift sowie beschlossene Satzungen und Satzungsänderungen sind der Jagdbehörde innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zu übermitteln.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung über
 - a) die Hauptsatzung,
 - b) die Beitragssatzung,
 - c) die Wahl oder Abwahl des Kassenvorstandes oder seiner Mitglieder sowie der Rechnungsprüfer,
 - d) die Höhe der Entschädigungen der Mitglieder des Kassenvorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Verträge über die gemeinsame Kassenführung oder Übertragung von Aufgaben,
 - g) Satzungsänderungen.

§ 8

Kassenvorstand

(§ 27 Abs. 5 LJagdG)

- (1) Der Kassenvorstand besteht aus fünf Personen, die Kassenmitglied oder Vertreter nach § 5 sein sollen. Die Mitglieder des Kassenvorstandes werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Je ein Mitglied soll den in § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) genannten Gruppen angehören.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Kassenvorsteher, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, einen Schatzmeister sowie einen Schriftführer.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist es bei der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen baren und nachgewiesenen Auslagen können aus der Kasse ersetzt werden.
- (5) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers oder seines Vertreters den Ausschlag. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Jagdbehörde innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstandssitzung zu übermitteln.

§ 9**Aufgaben des Kassenvorstandes**

(1) Der Kassenvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- b) Bestellung des Geschäftsführers und Festsetzung seiner Entschädigung oder, soweit er nicht ehrenamtlich tätig ist, seines Gehaltes,
- c) Übertragung von Aufgaben auf Dritte und die Festsetzung einer Entschädigung oder eines Entgeltes,
- d) jährliche Auswertung der Wildschäden im Kassengebiet,
- e) Festsetzung des Grundbeitrages gemäß Beitragssatzung,
- f) jährliche Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- g) Überwachung der Kassenführung,
- h) Prüfung des Jahresabschlussberichtes und Entlastung des Geschäftsführers,
- i) Bildung von finanziellen Rücklagen.

- Die Rücklagen sollten mindestens den Wert eines Schadens, in Höhe von 3 ha, zum Schadensersatz verpflichteter Kulturen betragen („3 ha Wert“). Der „3 ha Wert“ ist jährlich neu festzulegen.

- Ist der Durchschnitt der Wildschadensausgleichszahlungen der vergangenen fünf Kassenjahre höher als der „3 ha Wert“, dürfen die Rücklagen, das Eineinhalbfache des Durchschnitts der Wildschadensausgleichszahlungen der vergangenen fünf Kassenjahre nicht übersteigen.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes darf mit Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe e) bei einer Entscheidung der Kasse nicht mitwirken, wenn sie ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 10**Geschäftsführer**

(1) Der Kassenvorstand bestellt durch Beschluss einen Geschäftsführer, der nicht Kassenmitglied sein muss. Ist er Vorstandsmitglied, darf er weder Kassenvorsteher noch Schatzmeister der Kasse sein.

(2) Der Geschäftsführer handelt nach Weisung des Vorstandes. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Führung der Kasse, insbesondere die Erhebung der Beiträge, die Prüfung der Auszahlungsanträge und die Vorbereitung der Auszahlungen aus der Kasse sowie deren Durchführung,
- b) Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes,
- c) die Jahresabrechnung,
- d) die Führung einer laufenden Wildschadensübersicht.

(4) Ist der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig, kann der Kassenvorstand auf seinen Vorschlag weitere Personen zur Unterstützung des Geschäftsführers bestellen, die diesem unterstehen.

(5) Der Geschäftsführer darf bei einer Entscheidung der Kasse nicht mitwirken, wenn sie ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall trifft der Kassenvorsteher die Entscheidung.

§ 11**Haushaltsführung der Kasse**

(1) Die Haushaltsführung der Kasse erfolgt auf Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 10. August 1998 (GVOBl. M-V S. 743), der Gemeindekassenverordnung (GVOBl. M-V vom 27. November 1991 S. 463), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1995 (GVOBl. M-V S. 18) und der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. Januar 1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 58).

(2) Die Führung der Kassengeschäfte erfolgt mit folgenden Maßgaben:

- a) die Kasse wird als „Gemeindekasse“ durch den Geschäftsführer geführt,
- b) die in der Gemeindekassenverordnung dem Bürgermeister übertragenen Aufgaben werden vom Kassenvorsteher wahrgenommen,
- c) Auszahlungen erfolgen nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Schatzmeister oder bei dessen Verhinderung mit dem Kassenvorsteher.

§ 12**Kassenjahr**

Als Kassenjahr gilt das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 13**Wildschadensausgleich**

(1) Zum Wildschadensersatz verpflichteten Mitgliedern werden im Schadensfall auf Antrag 90 vom Hundert des Wildschadensbetrages erstattet (Wildschadensausgleich). Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den Geschädigten, sofern der Antragsteller nicht bereits an den Geschädigten gezahlt hat und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.

(2) Leistungen nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn

a) das antragstellende Mitglied die von ihm zu leistenden Kassenbeiträge fristgemäß entrichtet hat und

b) der Wildschaden im Feststellungsverfahren vor der zuständigen Ordnungsbehörde verhandelt (§ 28 Abs. 3 LJagdG) wurde.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Wildschadensausgleich durch den Geschäftsführer mit Zustimmung des Kassenvorstandes in besonderen Fällen gemindert werden. Das gilt insbesondere, wenn das ersatzverpflichtete Mitglied einer gütlichen Einigung trotz Widerspruchs der Kasse zugestimmt hat oder der Aufforderung der Kasse, den Vorbescheid anzufechten, nicht nachgekommen ist. Klagt der Ersatzverpflichtete nach Aufforderung durch die Kasse, trägt diese die Verfahrenskosten.

(4) Bei einer gütlichen Einigung zum Wildschadensersatz im Zeitraum vom 1. April 2000 bis zur Verabschiedung dieser Satzung wird der Wildschadensausgleich nach Absatz 1 nur gewährt, wenn ein durch die untere Jagdbehörde bestellter Schätzer der Einigung zugestimmt hat. In diesem Fall trägt die Kasse die Kosten des Schätzers.

§ 14**In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Mitteilungsblatt (des Landkreises/der kreisfreien Stadt) Schwerin veröffentlicht.

Schwerin, den 29.04.2008

(Ort) (Datum)

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2008, in der 7 Mitglieder anwesend waren, mit folgendem Stimmverhältnis:

Ja-Stimmen:7.....

Nein-Stimmen:0.....

Stimmhaltungen:0.....

beschlossen worden.

Der Kassenvorsteher : Manfred Hörauf

Mitglied des Vorstandes Klaus Krafczyk

Mitglied des Vorstandes Frank Gombert (Geschäftsführer)

Die vorstehende Satzung ist mit Schreiben vom 20.08.2009 angezeigt worden.

Siegel/Unterschrift DS

untere Jagdbehörde i.A. Dörte Behring

Tagesordnung für zweite Sitzung der Stadtvertretung steht fest**Stadtvertreter beraten über Haushaltslage**

Die 2. Sitzung der Stadtvertretung findet am Montag, dem 21. September 2009, um 17.00 Uhr im Demmlersaal des Rathauses, Am Markt 14 statt.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Bürgerfragestunde

3. Mitteilungen des Stadtpräsidenten

4. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

5. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 55. StV vom 04.05.2009 und der konstituierenden Sitzung vom 13.07.2009

6. Wahl der Mitglieder in die Ortsbeiräte

7. Personelle Veränderungen

8. Bestätigung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin

Einreicher: Verwaltung

9. Wahl der Vertreter in die Verbandversammlung des Zweckverbandes „Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern“ gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Zweckverbandsatzung

Einreicher: Verwaltung

10. Kenntnisnahmen und Beschlüsse zum weiteren Umgang mit dem Haushalt 2009; Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 27 Abs. 1 GemHVO; Inanspruchnahme gesperrter Beträge nach § 27 Abs. 3 GemHVO
Einreicher: Verwaltung

11. Überplanmäßige Ausgaben im Budget 49 - Jugend
Einreicher: Verwaltung

12. 850-Jahrfeier
Antrag mehrfraktionell (SPD-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

13. Umsetzung des Schulgesetzes für Ganztagschulen
Antrag Fraktion DIE LINKE

14. Waisenhausgärten
Antrag Fraktion Unabhängige Bürger

15. Durchgang Schlossgarten und Beseitigung Zaun um Schlossgarten am 12. Oktober 2009 nach Beendigung der BUGA
Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

16. Keine weitere Absenkung des Bundesanteils an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II
Antrag Fraktion DIE LINKE

17. Berichtsanhänge

17.1. öffentliche Toiletten
Antrag Fraktion Unabhängige Bürger

18. Öffentliche Ausschilderung Fahrradwegenetz
Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

19. CO2-freie Schulen schaffen
Antrag mehrfraktionell (SPD-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

20. Änderung der Straßenreinigungsbührensatzung rückwirkend zum 01.01.2004
Einreicher: Verwaltung

21. Bericht zur Flächennutzungsplanung in der Landeshauptstadt Schwerin
Einreicher: Verwaltung

22. Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2008 für die Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH
Einreicher: Verwaltung

23. Weiterentwicklung Kaninchenwerder
Antrag Fraktion DIE LINKE

24. Weitere Einrichtung von geeigneten „Park and Ride“-Plätzen
Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

25. „Autofreier Sonntag“ für das

Jahr 2010
Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

26. Jahresrechnung 2008 der Landeshauptstadt Schwerin
Einreicher: Verwaltung

27. Genehmigung des Eilbeschlusses des Hauptausschusses vom 26.05.2009 (DS 02595/2009) auf der Grundlage des § 35 (2) KV-MV Hier: 1. Änderung zum bezirklichen Tarifvertrag für Beschäftigte der Landeshauptstadt Schwerin
Einreicher: Verwaltung

28. Grundstücksangelegenheiten Schweriner Abwasserentsorgung
Einreicher: Verwaltung

29. Akteneinsicht
Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nicht öffentlicher Teil

30. Mitteilungen des Stadtpräsidenten

31. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

32. Wiederholte Bestellung eines Geschäftsführers für die WGS-Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH
Einreicher: Verwaltung

Gez. Stephan Nolte
Stadtpräsident

Am Platz der Freiheit wird weiter gebaut

Noch im September beginnt im Auftrag der Landeshauptstadt der Ausbau des zweiten Bauabschnittes des Platzes der Freiheit. Umgestaltet wird in diesem Abschnitt der südliche und westliche Teil des Platzes, einschließlich der im Baufeld anliegenden Straßen.

Die Baumaßnahme wird in zwei Abschnitten realisiert. Die Bauarbeiten des ersten Abschnittes umfassen den westlichen Teil des Platzes und die angrenzenden Bereiche der Rudolf-Breitscheid-Straße und der

Friedensstraße. Sie beginnen am 14. September unter Vollsperrung für den Kraftfahrzeugverkehr. Bis Dezember dieses Jahres sollen diese Arbeiten abgeschlossen sein. Der 2. Bauabschnitt, der die Restfläche des Platzes zwischen der Straßenbahntrasse und der Lübecker Straße umfasst, soll im Frühjahr 2010 erfolgen. Während der Vollsperrungen wird eine örtliche Umleitung ständig gewährleistet.

Im Zuge der Baumaßnahme werden die im Platzbereich befindlichen Straßen-, Geh- und Radwege und die

Straßenbeleuchtung vollständig erneuert. Auch die Entsorgungsleitungen werden neu verlegt bzw. saniert. Die gesamten Arbeiten sollen im Mai 2010 abgeschlossen sein. Die Kosten für den Ausbau des zweiten Bauabschnittes des Platzes der Freiheit belaufen sich auf rund 520 000 Euro. Die Baumaßnahmen werden im Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin durchgeführt und aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes finanziert. Auftragnehmerin ist die Firma Dau Eisenbahn-, Straßen- und Tiefbau GmbH aus Lübz.

Bürgersprechstunde**in Naturschutzstation****Zippendorf**

Die nächste Bürgersprechstunde der Oberbürgermeisterin findet am Donnerstag, den 17. September, in der Naturschutzstation Zippendorf, Am Strand 9 statt. In der Zeit von 16 bis 18 Uhr können sich Bürgerinnen und Bürger dort mit ihren Ideen, Fragen und Vorschlägen an die Oberbürgermeisterin wenden. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Landeshauptstadt stellt Radwegeplan 2020 vor

Auf dem langen Weg zur fahrradfreundlichen Stadt

Schwerin will sich in den kommenden Jahren zu einer fahrradfreundlichen Stadt entwickeln. Das ist das erklärte Ziel des von der Stadtverwaltung erarbeiteten Radwegeplans 2020, der in den nächsten Wochen von den Ortsbeiräten und der Stadtvertretung diskutiert und verabschiedet werden soll.

„Wir wissen, dass es hierzu ein langer Weg ist“, sagte Baudezernent Dr. Wolfram Friedersdorff bei der Vorstellung des Planes. „Für den Fahrradverkehr sind nicht nur die wichtigen infrastrukturellen Verbesserungen wichtig, die wir langfristig anstreben. Wir wollen generell den Stellenwert des Fahrradfahrens in der Bevölkerung stärken und für ein fahrradfreundliches Klima sorgen.“ Tatsächlich ist das Fahrrad gerade im städtischen Bereich ein ideales Bindeglied zwischen Fußgängerverkehr für kurze und motorisiertem Verkehr für längere Strecken. Doch gerade hier drohen auch die Konflikte: Fahrradfahrer teilen sich mit Fußgängern gemeinsame Gehwege ebenso wie sie die öffentlichen Straßen nutzen. „Deshalb ist die wechselseitige Akzeptanz unterschiedlicher Verkehrsteilnehmer und



Schwerin will fahrradfreundlicher werden. Dazu gehören auch Fahrradstellplätze in ausreichender Zahl.

entsprechende Rücksichtnahme eine ganz wesentliche Voraussetzung“, so Friedersdorff. „Unser erklärtes Ziel ist es, den Anteil des Radverkehrs in Schwerin langfristig zu erhöhen. Wir denken hier an eine Steigerung auf 15 Prozent des Gesamtverkehrsanteils. Das ist ein ehrgeiziges Ziel“, so der Baudezernent. Bei der letzten Verkehrsbefragung (2003) lag der Anteil des Radverkehrs in Schwerin bei ca. zehn Prozent, der Bundesdurchschnitt liegt bei elf Prozent. Das Radwegenetz der Landeshauptstadt umfasst gegenwärtig 140

Kilometer. 60 Prozent davon sind als kombinierte Rad- und Gehwege, 20 Prozent als Radstreifen auf dem Gehweg ausgewiesen. Radstreifen auf den Fahrbahnen und eigenständige Radwege spielen insgesamt eine eher untergeordnete Rolle. Den gegenwärtigen Instandsetzungsbedarf des bestehenden Netzes beziffert der Radwegeplan auf etwa drei Millionen Euro. Trotz durchschnittlicher Aufwendungen in Höhe von 170 000 Euro pro Jahr für Sanierungen und Neubaumaßnahmen werde der gegenwärtige Zustand der Radanlagen dem gestiegenen Bedarf

inzwischen nicht mehr gerecht, so die Einschätzung. Bedarf bestehe zum Beispiel bei Abstellanlagen für Fahrräder, aber auch bei Radwegen unabhängig vom Hauptstraßennetz. Dreh- und Angelpunkt des jetzt vorgelegten Konzepts ist daher die Finanzierung. So wären laut Radwegeplan zusätzlich zum Instandsetzungsbedarf in den kommenden zehn Jahren jährlich 750 000 Euro für Investitionen in Radwege, Abstellanlagen und Hinweisschilder nötig.

„Gefragt ist jetzt die Kommunalpolitik, die sich dieses Ziel auf die Fahnen schreibt und der Verwaltung die entsprechenden Voraussetzungen ermöglicht“, so Dr. Wolfram Friedersdorff. Unterstützt wird der jetzt vorgelegte Radwegeplan von vielen Organisationen und Verbänden, die sich an seiner Erarbeitung nicht nur aktiv beteiligt haben, sondern auch für Verbesserungen sorgen wollen, z.B. für wettergeschützte Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder an Haltestellen u.ä. „Wir verstehen den Radwegeplan als strategisches Konzept und nicht nur als Bauplan für Fahrradwege“, betont Dr. Friedersdorff, „und wir sind uns sicher, perspektivisch Veränderungen zugunsten des Radverkehrs zu erreichen.“

Oberbürgermeisterin Gramkow ruft Schwerinerinnen und Schweriner zu Spenden für Festumzug auf

Wir für 850 Jahre Schwerin

Die Landeshauptstadt will wegen der schlechten Haushaltslage in diesem und im kommenden Jahr keine weiteren Mittel aus dem Stadthaushalt für die 850-Jahrfeier zur Verfügung stellen. Das Stadtjubiläum soll aber dennoch gefeiert werden.

„Geburtstage werden auch im ärmsten Wohnzimmer gefeiert“, so Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. „Bei einem Stadtjubiläum geht es vor allem um das Zusammengehörigkeitsgefühl einer Stadt. Es geht um Heimat, Nähe und Nachbarschaft. Mit einem Wort, es geht ums Wir-Gefühl. Auch bei einer privaten Party bringen

die Gäste etwas zur Feier mit, wenn es der Gastgeber nicht so Dicke hat. So sollten wir auch beim Stadtjubiläum verfahren.“

Um den Festumzug dennoch durchführen zu können, will die Landeshauptstadt jetzt bei Bürgerinnen und Bürgern und bei Unternehmen unter dem Motto „Wir für 850 Jahre Schwerin“ Spenden für den Festumzug sammeln. Der am 5. Juni geplante Festumzug soll der Höhepunkt des Festjahres zur Stadtgründung werden. Ein Drehbuch für den Umzug mit 44 Bildern aus der 850-jährigen Stadtgeschichte existiert bereits. „Damit sind wichtige inhaltliche Vorarbeiten

geleistet. Aber bei der Umsetzung sind wir aufgrund der Haushaltslage auf bürgerschaftliches Engagement und private Sponsoren angewiesen“, so Angelika Gramkow.

Bereits im März 2009 hatte eine Arbeitsgruppe zum Festumzug ihre Arbeit aufgenommen. In ihr arbeiten der frühere Chefbühnenbildner des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin Lutz Kreisel, der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Torsten Gebhard, der Geschäftsführer des Stadtsporthundes Rüdiger Mevius, Norbert Credé, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Volkskundemuseum, und die Stadtverwaltung mit. Der

Festumzug soll in 44 Bildern die bedeutsamsten Schweriner Ereignisse in chronologischer Reihenfolge darstellen. Da er auch einen Bogen in die Gegenwart und Zukunft schlagen will, hatte die AG stadtweit zur Teilnahme aufgerufen. Weit über 30 Betriebe, Vereinigungen, Schulen und KITAS haben bereits ihr Interesse bekundet. Weitere Interessensbekundungen gehen regelmäßig ein.

Spenden für den Festumzug können auf Konto 311119000 bei der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BLZ 14052000 unter dem Kennwort „Festumzug 850 Jahre Schwerin“ überwiesen werden.

Jahresabschluss 2008 Aqua Service Schwerin, Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH

Gemäß § 325 Abs. 1 in Verbindung mit § 326 HGB hat die Aqua Service Schwerin, Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH die Bilanz und den Anhang beim elektronischen Bundesanzeiger in elektronischer Form am 30.06.2009 eingereicht.

Gemäß § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages und § 16 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes macht die Aqua Service Schwerin, Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH, mit dieser Veröffentlichung die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, den Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß Kommunalprüfungsgesetz in der Zeit vom 14.09.2009 bis 22.09.2009 im Sekretariat der kaufmännischen Leiterin der Aqua Service Schwerin, Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH, in den Büroräumen Eckdrift 43 - 45 in Schwerin zur Einsichtnahme aus.

1. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Aqua Service Schwerin, Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH

Am 15.05.2009 tagten die Gesellschafter der Aqua Service Schwerin Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH, die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Holger Fricke und Herrn Lutz Nieke, und die EURAWASSER Aufbereitungs- und Entsorgung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Daniel Karcher und Herrn Victor Garreiter, und fassten folgenden Beschluss:

1. Der vorgelegte, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rölfs WP Partner AG geprüfte und testierte

Jahresabschluss 2008 der Aqua Service Schwerin, Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH wird festgestellt.

2. Der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.

gez. Holger Fricke
gez. Lutz Nieke
gez. Daniel Karcher
gez. Victor Garreiter

2. Verwendung des Ergebnisses

Gemäß § 3 (2) des Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrages der Aqua Service Schwerin Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH mit der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH vom 13.11.2007 ist gemäß schriftlicher Zustimmung der WAG vom 27. Januar 2009 aus dem Jahresgewinn ein Betrag von 34.271,94 Euro in die Gewinnrücklage (§ 272 Abs. 3 HGB) der AQS eingestellt worden.

Gemäß § 3 (1) des Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrages der Aqua Service Schwerin Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH mit der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH vom 13.11.2007 ist der verbleibende Jahresgewinn von 86.502,96 Euro an die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH abzuführen.

3. Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Aqua Service Schwerin Beratungs- und Betriebsfüh-

rungsgesellschaft mbH, Schwerin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 15 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie

die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Schwerin, den 26. Februar 2009

Rölfs WP Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Schwerin

Siegel

gez. Luther gez. Friedrich
(Dirk Luther) (Dr. Siegfried Friedrich)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 06.05.2009 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben.